

Versichert auf dem Arbeitsweg

Wegeunfälle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auf dem Weg zur Arbeit sowie auf dem Rückweg nach Hause in der Regel gesetzlich unfallversichert. Es gibt jedoch Situationen, in denen der Versicherungsschutz unterbrochen wird oder ganz erlischt.

Ein Autounfall auf dem Weg zum Büro oder der Sturz auf dem Gehweg direkt vor dem Firmengebäude auf dem Nachhauseweg gelten in der Regel als Wegeunfall. 186.070 meldepflichtige Wegeunfälle ereigneten sich nach Zahlen der DGUV im Jahr 2016 in der gewerblichen Wirtschaft und bei öffentlichen Einrichtungen oder kommunalen Unternehmen. In solchen Fällen greift die gesetzliche Unfallversicherung. Auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende sind auf dem Weg zur Schule bzw. Hochschule versichert, ebenso Kinder auf dem Weg zu Betreuungseinrichtungen. Derselbe Schutz gilt jeweils für den Rückweg.

Ausnahmeregelungen. In der Regel sind Personen nur auf dem unmittelbaren Arbeitsweg versichert. Als unmittelbarer Arbeitsweg gilt dabei nicht nur der kürzeste Weg, sondern auch ein Weg, der zwar etwas länger, aber verkehrsgünstiger und damit risikoärmer ist. Entscheidend ist, dass der Weg wesentlich dazu dient, zur Arbeitsstätte oder von dieser nach Hause zu gelangen.

Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen trotz Umwegen der Versicherungsschutz bestehen bleibt, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Eine Mutter bringt auf dem Weg zur Arbeit ihr Kind zur Kindertagesstätte, das betreut werden muss, damit die Mutter ihrer Tätigkeit nachgehen kann. Wird sie nun in einen Verkehrsunfall verwickelt, gilt dieser als Wegeunfall. Diese Ausnahmeregel greift auch, wenn Personen auf dem Arbeitsweg einen Stau umfahren oder eine Fahrgemeinschaft bilden und dadurch Umwege entstehen.

Private Erledigungen. Wird der unmittelbare Arbeitsweg aufgrund privater Tätigkeiten unterbrochen, dann erlischt der Unfallversicherungsschutz für die Zeit der Unterbrechung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf dem Weg von der Arbeit nach Hause ein Einkauf getätigt wird.

Wenn der Arbeitsweg nach der Unterbrechung wieder fortgesetzt wird, gilt mit Erreichen des unmittelbaren Arbeitsweges auch wieder der Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Diese Regel greift jedoch nur, wenn die private Unterbrechung, hier der private Einkauf, nicht länger als zwei Stunden dauert. Der Versicherungsschutz endet schließlich an der Außentür des Wohnhauses. Sprich: Ein Sturz im Treppenhaus gilt nicht mehr als Wegeunfall.



Wann liegt ein Wegeunfall vor?

Wenn ein Unfall auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (oder auf dem Rückweg) passiert, greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dasselbe gilt beispielsweise, wenn ein Umweg unternommen wird, um Kinder zur Kita zu bringen. Grundsätzlich nicht versichert sind Umwege, die zu privaten Besorgungen dienen.

Personenschaden. Handelt es sich bei einem Unfall um einen Wegeunfall, kommt die gesetzliche Unfallversicherung in der Regel für die entstandenen Personenschäden auf. Darunter fallen beispielsweise die Kosten für Erstversorgung und eventuelle Rehabilitationsmaßnahmen, Entschädigungsleistungen an Hinterbliebene sowie Verletztengeld, Pflegegeld oder Unfallrente.

Unfallmeldung. Damit ein Anspruch auf Entschädigung geprüft werden kann, müssen die Unfälle gemeldet werden. Sind Personen nach einem Wegeunfall an den darauffolgenden drei Kalendertagen nicht in der Lage zu arbeiten, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden. Diese müssen dann den Unfall beim zuständigen Unfallversicherungsträger melden. Um diesen Prozess zu erleichtern, bieten die meisten Unfallversicherungsträger auf ihren Internetseiten ein Online-Formular an. Ferner stehen Formulare für Unfallmeldungen auch auf der Website der DGUV zur Verfügung.

 www.dguv.de
Webcode: d1283

